

Leistungs- und Entgeltvereinbarung über ambulante Eingliederungshilfen in Form des Einsatzes von schulischen Inklusionshelfern (Schulbegleitern) nach § 35 a SGB VIII

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung ambulanter Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung für seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie die Finanzierung dieser Leistungen durch das Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe gem. § 35a Abs. 1 & Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i.V. mit § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.

§ 2 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 35a Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 SGB VIII, die eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen bzw. besuchen sollen und wegen der individuellen Folgen der Behinderung zur adäquaten Teilnahme am Schulbesuch und Unterricht bei Ausschöpfung aller schulischen Mittel einer zusätzlichen, individuellen Betreuung bedürfen.

§ 3 Zielsetzung

Ziel der Hilfe ist die Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der leistungsberechtigten Schüler unter Berücksichtigung u.a. folgender Teilziele:

- Aufbau sozialer Kontakte zu Mitschülern
- Integration in den Klassenverband und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Teilnahme am Unterricht, Reduzierung von Ausfallzeiten
- Bewältigung der schulischen Anforderungen im Unterricht

§ 4 Art, Inhalt und Umfang der Leistung seitens des Leistungsanbieters

Art, Inhalt und Umfang der Betreuungsleistung entspricht dem jeweils individuell festgestellten Bedarf, z.B. in Form von

- Begleitung und Unterstützung im Schulalltag
- Unterrichtsbezogene Unterstützung z.B. Hilfestellung bei der Fokussierung, Motivationshilfen, Hilfestellung bei der Umsetzung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte
- Begleitung und Hilfestellung außerhalb des Unterrichts, z.B. in Pausen
- Unterstützung zur Integration in den Klassenverband z.B. Ermunterung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme, Unterstützung der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern, Erweiterung sozialer Kompetenzen, Vermittlung allgemeingültiger sozialer Regeln, Hilfestellung bei der Vermeidung von selbst- und fremdgefährdendem Verhalten
- Unterstützung beim Erlernen von Handlungsweisen z.B. in Bezug auf Stressvermeidung, Ablösung von erlernten Stereotypen
- Stärkung von Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensführung- und -gestaltung
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen, z.B. in Form von Orientierungs- und Strukturierungshilfen
- Förderung von individuell vorhandenen Ressourcen
- Begleitung auf dem Schulweg
- Begleitung bei Ausflügen und Klassenfahrten
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen, z.B. in Form von Orientierungs- und Strukturierungshilfen
- Förderung von individuell vorhandenen Ressourcen

Der zeitliche Umfang der Leistung entspricht grundsätzlich dem individuell festgestellten Bedarf durch das Jugendamt. Er entspricht maximal den vollen Unterrichtszeiten der Schule gemäß Stundenplan und dem zeitlichen Umfang von Sonderveranstaltungen wie z.B. Tagesausflüge. Auch Sport- und Schulfeste oder der sog. „Tag der offenen Tür“, also alle schulpflichtigen Veranstaltungen, sind als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu sehen. Freiwillige Veranstaltungen werden nicht anerkannt.

Bei Klassenfahrten wird auf Antrag mit entsprechender Begründung ein täglicher Betreuungsaufwand von maximal 10 Stunden anerkannt.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Hilfeplanverfahren führt der Anbieter nur Einzelbegleitungen durch.

Die Ausgestaltung der Leistung inkl. der Bemessung des Bedarfsumfangs an Fachleistungsstunden im jeweiligen Fall erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

§ 5 Qualität der Leistung

Die zu erbringende Hilfe richtet sich nach der individuellen Problemlage und dem Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen. Dabei soll das familiäre und soziale Umfeld und die damit verbundenen Ressourcen einbezogen werden.

Hierbei sind folgende Standards zu beachten:

- Orientierung an den Potentialen des jungen Menschen
- Klientenorientiertes und bedarfsgerechtes Vorgehen
- Wirtschaftlichkeit: das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen muss möglichst günstig gehalten werden
- So viel Unterstützung wie notwendig anbieten, um im Rahmen der Möglichkeiten des Leistungsberechtigten so viel Selbständigkeit wie möglich zu erlangen
- Flexibilität im Prozess der Hilfestellung: die angebotenen Hilfen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggfs. angepasst werden, wie bspw. eine Stundenreduktion
- Zunehmende Befähigung zur Eigenständigkeit verfolgen und damit die Unabhängigkeit von der Inklusionskraftherbeizuführen
- Nachhaltigkeit, bei gleichzeitig möglichst kurzer Dauer der Hilfeerbringung
- Aktivierung des innerpsychischen und des sozialen Unterstützungssystems
-

§ 6 Qualitätsentwicklung

Die Betreuungsleistung wird in den Räumen der Schule erbracht. Der Inklusionshelfer ist in den Ablauf der Schule eingebunden. Die Tätigkeit vollzieht sich unter Beachtung der primären Zuständigkeit und Verantwortung der entsprechenden Schule.

Der Leistungsanbieter bemüht sich, Inklusionshelfer langfristig zu beschäftigen. Die Begleitung ist so zu gestalten, dass sie flexibel aufgestockt, reduziert und beendet werden kann. Ist ein Helferwechsel nötig, wird dies so organisiert, dass möglichst eine Einarbeitung durch den dem Kind/Jugendlichen bekannten Inklusionshelfer erfolgen kann. Der Leistungserbringer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Begleitung während des Bewilligungszeitraums, auch unabhängig von einer bestimmten Betreuungsperson, sicherzustellen. Im Prozess der Hilfe ist sicherzustellen, dass bereits erreichte Entwicklungsfortschritte nicht gefährdet und neue Entwicklungsherausforderungen sicher bewältigt werden können.

Die Inklusionshelfer werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Leistungsanbieter eingehend auf diese vorbereitet. Dazu gehören Informationen über Behinderungsbilder und die damit verbundenen Persönlichkeitsmerkmale im Allgemeinen und das konkrete Behinderungsbild des Kindes bzw. Jugendlichen und dessen bekannte Lebensumstände im Besonderen. Für die erforderliche Qualität der Begleitung ist der Leistungsanbieter verantwortlich. Für die Fachberatung der Schulbegleiter/innen sowie für die fachliche Beratung der Schule steht eine Fachkraft zur Verfügung, die über eine

langjährige Erfahrung und Fachlichkeit im Bereich der Autismus-Spektrum-Störung sowie in anderen, relevanten Störungsbildern gemäß der Eingliederungshilfe des SGB VIII, § 35a, verfügt.

Die Inklusionshelfer begegnen den behinderten Kindern und Jugendlichen mit Respekt und Freundlichkeit. Sie entwickeln Verständnis für die durch die Behinderung bedingten Einschränkungen und reagieren entsprechend mit Ruhe, Toleranz und Geduld. Die Inklusionskräfte begegnen den leistungsberechtigten Personen mit Respekt und Freundlichkeit. Sie entwickeln Verständnis für die durch die Behinderung bedingten Einschränkungen und reagieren entsprechend mit Ruhe, Toleranz und Geduld.

Neben der Personalakquise und Personalführung nimmt der Leistungsanbieter im Rahmen der Umfeldarbeit folgende Aufgaben wahr:

- Beratung bei Anträgen, Nachweisen, Weiterbewilligungen und ggf. notwendigen ergänzenden Hilfen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Akteuren aus dem Netz der Hilfen
- Fortwährende Weiterentwicklung von Strukturen und Abläufen
- Fachliche Beratung von Angehörigen und Bekannten
- Fachliche Beratung und Qualifikation der Inklusionskräfte

Der Leistungsanbieter sorgt für regelmäßige Fortbildungen mit ganzheitlichem Ansatz und Supervision und weist die durchgeführten Weiter-/Fortbildungen dem Jugendamt auf Verlangen nach.

§ 7 Personal

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeiter im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen und nimmt fortlaufend die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem eingesetzten Personal wahr. Der Leistungsanbieter stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter den fachlichen Anforderungen für die Betreuungsleistung entsprechen. Zum Einsatz kommt auch bei sogenannten „NICHT-Fachkräften“ nur Personal mit Vorerfahrung im (förder-) pädagogischen Bereich.

Der Leistungsanbieter stellt ferner die Einhaltung des § 72a SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung sicher. Hierzu gehört auch, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer der darin benannten Straftaten verurteilt worden ist (Stand November 2019: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs).

Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungsanbieter von seinen Mitarbeitenden bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 8 Verfahren

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

Der Leistungsanbieter nimmt zur Kenntnis, dass eine Abrechnung seiner Leistungen über das Jugendamt grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn das Jugendamt die Inanspruchnahme der Leistungen (auch dem Umfang nach) zuvor bewilligt hat.

Es finden regelmäßige Hilfeplangespräche statt. Der Leistungsanbieter ist zur Teilnahme an diesem Gespräch verpflichtet und reicht mindestens 10 Tage vor dem jeweils konkreten Hilfeplangespräch einen aktuellen Sachstandsbericht beim Jugendamt ein. Der Bericht muss Angaben über den Verlauf der Maßnahme, den Fortschritt bei der Aufarbeitung der Problemlage und Konflikte und eine konkrete Zielplanung (SMART) enthalten.

Der Bericht wird seitens des Leistungsanbieters mit den Sorgeberechtigten und je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen vorab besprochen. Die Fortschreibung des Hilfeplans findet seitens des Jugendamtes in der Regel alle 6 Monate statt, bei Bedarf auch in kürzerem Zeitabstand.

Unterrichtungsrecht

Im Rahmen der Leistungserbringung nach § 35a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt, sich jederzeit einen Einblick in die praktische Umsetzung der im Hilfeplanverfahren gesetzten Ziele und Vorgaben zu verschaffen.

Mitteilungspflichten

Sofern der Leistungsanbieter feststellt, dass wesentliche Ziele oder Vorgaben, welche im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart wurden, nicht mehr erreicht oder erfüllt werden können oder ihre Erreichung oder Erfüllung ohne eine Anpassung der Hilfeplanung gefährdet ist, teilt er dies auch unabhängig von seiner sonstigen Berichtspflicht unverzüglich dem Jugendamt mit.

Datenschutz

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorgaben des SGB I, SGB X und insbesondere aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII bei seiner Tätigkeit zu wahren. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den anderen am Hilfeplanverfahren Beteiligten wird hierdurch nicht berührt.

Die Datenschutzerklärung des Leistungsanbieters ist Bestandteil dieses Vertrages und wird diesem Vertrag angefügt. Damit kommt der Leistungsanbieter seinen Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) nach.

Der Leistungsanbieter und seine Angestellten verpflichten sich, über personenbezogene Daten aller beteiligten Personen (Schüler, weitere Mitschüler, Lehrer, etc.) sowohl während der Dauer dieses Vertrags als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

§ 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung

Der Leistungsanbieter stellt die Einhaltung des § 8a SGB VIII sicher. Werden dem Leistungsanbieter oder seinen Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, so stellt der Leistungsanbieter sicher, dass zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist Fachkraft gem. § 72 SGB VIII und verfügt über vertiefte Kenntnisse im Kinderschutz. Kann die Gefährdung durch Hilfsangebote nicht abgewendet werden, ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Polizei zu informieren.

Kinderschutz – Umgang mit einem konkreten Hinweis

Wenn ein Kind / ein Jugendlicher Ihnen von einer kindeswohlgefährdenden Situation erzählt, die es erlebt hat oder immer wieder erlebt

1. begleiten Sie das Kind
2. folgen Sie ihm in seinen Ängsten
(„Ich nehme das ernst. Gut, dass du mir das gesagt hast“)
3. versprechen Sie keine generelle Geheimhaltung aber Sagen Sie Information und Mitbeteiligung des Kindes/Jugendlichen zu
(„Das kann ich dir nicht versprechen, denn das, was du erzählst, ist nicht okay und darf nicht passieren. Ich kann dir aber versprechen, dass ich nichts hinter deinem Rücken unternehmen, und dir sagen werde, ich was ich tun möchte.“)
4. bewahren Sie Ruhe (Sekundärschädigungen vermeiden)
5. protokollieren Sie, was Sie erfahren haben (auch wörtliche Zitate)
6. informieren Sie Ihre Leitung und nehmen Sie kollegiale Beratung in Anspruch
7. nehmen Sie Fachberatung in Anspruch, um das weitere Vorgehen (möglichst Zugang zu den Sorgeberechtigten zu finden) zu besprechen

Aufgrund wichtiger gesellschaftlicher Werte und Normen (gut/böse) neigen wir dazu, in Täter-Opfer-Strukturen zu polarisieren und uns mit dem Opfer zu solidarisieren. Dabei ist aber immer auch eine Abspaltung eigener Täterimpulse im Spiel. Eine differenzierte Sichtweise, die uns das fachliche, und damit für das Kind hilfreiche Handeln ermöglicht, geht im Angesicht des Leids leicht verloren.

Versuchen Sie mit Block auf Risikofaktoren und systemische Sichtweise, die innerfamiliäre Dynamik der Gewalt zu erkennen.

Verständnis ist nicht gleich EINverständnis!

Das Verhalten von Angehörigen nachzuvollziehen (versuchen zu verstehen) heißt nicht, dieses gutzuheißen oder zu tolerieren. Es eröffnet Ihnen Möglichkeiten des Zugangs zu den Eltern und damit die Möglichkeit, die Gewaltspirale zu unterbrechen. Verständnis für die Dynamik von familiärer Gewalt ist also ein wesentlicher Bestandteil wirksamen Kinderschutzes.